

2. die Preisspannen sowie die Preise für besondere Leistungen der Apotheken bei der Abgabe im Wiederverkauf (§§ 3, 4, 7 und 8),
3. die Preisspannen der Tierärzte bei der Abgabe im Wiederverkauf an Tierhalter (§ 12).

(2) Für Arzneimittel, die in Apotheken oder von Tierärzten hergestellt werden und deren Abgabe nach § 13 Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes den Apotheken Vorbehalten ist, werden durch diese Verordnung festgelegt

1. die Preisspannen sowie die Preise für besondere Leistungen der Apotheken (§§ 5 bis 8),
2. die Preisspannen der Tierärzte (§ 12).

(3) Ausgenommen sind die Preisspannen und Preise der Apotheken, wenn es sich um eine Abgabe handelt

1. durch Krankenhausapotheken,
2. an Krankenhäuser,
3. an die in den §§ 9 und 10 der Zweiten Durchführungsbestimmung zum Arzneimittelgesetz⁴ genannten Personen und Einrichtungen unter den dort bezeichneten Voraussetzungen,
4. von Impfstoffen, die zur Anwendung bei allgemeinen, insbesondere behördlichen oder betrieblichen Grippevorsorgemaßnahmen bestimmt sind,
5. an Gesundheitsämter für Maßnahmen der Rachitisvorsorge,
6. von Blutkonzentraten, die zur Anwendung bei der Bluterkrankheit sowie von Arzneimitteln, die zur Anwendung bei der Dialyse Nierenkranker bestimmt sind.

§2

Großhandelszuschläge für Arzneifertigwaren

(1) Bei der Lieferung von Arzneifertigwaren durch Versorgungsbetriebe für Arzneimittel an Apotheken oder Tierärzte dürfen auf den Herstellerabgabepreis ohne die Umsatzsteuer höchstens Zuschläge nach Absatz 2 oder 3 sowie die Umsatzsteuer erhoben werden.

(2) Der Höchstzuschlag ist bei einem Herstellerabgabepreis		
	bis 1,65 DM	21,0 vom Hundert (Spanne 17,4 vom Hundert),
von 1,74 DM bis 3,33 DM		20,0 vom Hundert (Spanne 16,7 vom Hundert),
von 3,43 DM bis 5,02 DM		19,5 vom Hundert (Spanne 16,3 vom Hundert),
von 5,16 DM bis 7,14 DM		19,0 vom Hundert (Spanne 16,0 vom Hundert),
von 7,35 DM bis 11,81 DM		18,5 vom Hundert (Spanne 15,6 vom Hundert),
von 12,15 DM bis 17,80 DM		18,0 vom Hundert (Spanne 15,3 vom Hundert),
von 21,37 DM bis 86,96 DM		15,0 vom Hundert (Spanne 13,0 vom Hundert),
von mehr als 108,71 DM		12,0 vom Hundert (Spanne 10,7 vom Hundert).

(3) Der Höchstzuschlag ist bei einem Herstellerabgabepreis		
von 1,66 DM bis 1,73 DM	0,35 DM,	
von 3,34 DM bis 3,42 DM	0,67 DM,	
von 5,03 DM bis 5,15 DM	0,98 DM,	
von 7,15 DM bis 7,34 DM	1,36 DM,	
von: 11,82 DM bis 12,14 DM	2,19 DM,	
von: 17,81 DM bis 21,36 DM	3,20 DM,	
von: 86,97 DM bis 108,71 DM	13,04 DM.	

§3

Apothekenzuschläge für Arzneifertigwaren

(1) Bei der Abgabe von Arzneifertigwaren durch Apothe-

⁴ Zweite Durchführungsbestimmung vom 1. Dezember 1986 zum Arzneimittelgesetz — Herstellung und Qualitätssicherung von Arzneimitteln zur Anwendung in der Humanmedizin und in der Veterinärmedizin — (GBl. I Nr. 37 S. 483)

ken sind zur Berechnung des Apothekenabgabepreises Festzuschläge nach Absatz 3 oder 4 sowie die Umsatzsteuer zu erheben.

(2) Der Festzuschlag ist zu erheben

1. bei Arzneifertigwaren, die von Versorgungsbetrieben für Arzneimittel beziehbar sind, auf den Betrag, der sich aus der Zusammenrechnung des bei Belieferung der Versorgungsbetriebe für Arzneimittel geltenden Herstellerabgabepreises ohne die Umsatzsteuer und des darauf entfallenden Großhandelshöchstzuschlages nach § 2 ergibt,		
2. bei Arzneifertigwaren, die nur vom Hersteller beziehbar sind, auf den bei Belieferung der Apotheken geltenden Herstellerabgabepreis ohne die Umsatzsteuer.		
(3) Der Festzuschlag ist bei einem Betrag		
	bis 2,40 DM	68 vom Hundert (Spanne 40,5 vom Hundert),
von 2,64 DM bis 7,60 DM		62 vom Hundert (Spanne 38,3 vom Hundert),
von 8,27 DM bis 14,28 DM		57 vom Hundert (Spanne 36,3 vom Hundert),
von 16,97 DM bis 23,75 DM		46 vom Hundert (Spanne 32,4 vom Hundert),
von 26,52 DM bis 38,00 DM		43 vom Hundert (Spanne 30,1 vpm Hundert),
von 44,17 DM bis 57,00 DM		37 vom Hundert (Spanne 27,0 vom Hundert),
von mehr als 70,30 DM		30 vom Hundert (Spanne 23,1 vom Hundert).

(4) Der Festzuschlag ist bei einem Betrag		
von 2,41 DM bis 2,63 DM	1,63 DM,	
von 7,61 DM bis 8,26 DM	4,71 DM,	
von 14,29 DM bis 16,96 DM	8,14 DM,	
von 23,76 DM bis 26,51 DM	11,40 DM,	
von 38,01 DM bis 44,16 DM	16,34 DM,	
von 57,01 DM bis 70,30 DM	21,09 DM.	

(5) Sofern die abzugebende Menge nicht in der Verschreibung vorgeschrieben oder gesetzlich bestimmt ist, haben die Apotheken, soweit mit den Kostenträgern nichts anderes vereinbart ist, die kleinste im Verkehr befindliche Packung zu berechnen.

§4

Apothekenzuschläge für spezielle medizinische Erzeugnisse

Die Apotheken sind berechtigt, bei nachstehenden Erzeugnissen auf den Apothekeneinkaufspreis die folgenden Höchstzuschläge sowie die Umsatzsteuer zu erheben

— Gesundheitspflegemittel auf Rezept	40%
— Sprechstundenbedarf	20%
— Verbandstoffe	40%
— medizinisches Verbrauchsmaterial	40%
— Pflaster	40%
— Inkontinenz- und Stomaerzeugnisse	30%.

§5

Apothekenzuschläge für Stoffe

(1) Bei der Abgabe eines Stoffes, der in Apotheken in unverändertem Zustand umgefüllt, abgefüllt, abgepackt oder gekennzeichnet wird, sind ein Festzuschlag von 100 vom Hundert (Spanne 50 vom Hundert) auf die Apothekeneinkaufspreise ohne Umsatzsteuer für Stoff und erforderliche Verpackung sowie die Umsatzsteuer zu erheben.

(2) Auszugehen ist von dem Apothekeneinkaufspreis der abzugebenden Menge des Stoffes, wobei der Einkaufspreis der üblichen Abpackung maßgebend ist.

(3) Treffen die Apotheken mit den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung Vereinbarungen über Apothekenein-